

Sozialgericht Halle

S 14 AS 2178/19 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görzbach

– Antragsteller –

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der
Agentur für Arbeit Recklinghausen,
Görresstraße 15, 45657 Recklinghausen

– Antragsgegnerin –

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am
20. Februar 2020 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Dr. Störmer,
beschlossen:

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die außergerichtlichen Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nachdem sich die Hauptsache durch als Antragsrücknahme auszulegende einseitige Erledigungserklärung der Antragstellerin erledigt hat. Die Antragstellerin bezog in der Vergangenheit mehrere Jahre fortlaufend Leistungen der Grundsicherung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom Jobcenter Mansfeld-Südharz. Mit Mahnschreiben der Antragsgegnerin vom 5.11.2019 teilte diese der Antragstellerin mit, dass sie von dem Jobcenter „Mansfelder Land“ mit dem Forderungseinzug betreffend eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 18.8.2016 in Höhe von 58,07 € beauftragt sei. Die Forderung sei zum 5.9.2016 fällig gewesen und bislang nicht erfüllt und nunmehr bis zum 19.11.2019 zu begleichen. Zugleich setzte die Antragsgegnerin im Mahnschreiben eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € fest, deren Begleichung ebenfalls bis zum 19.11.2019 begehrt wurde, insgesamt mithin ein Zahlbetrag über 63,07 €. Gegen die Festsetzung der Mahngebühren wurde der Widerspruch für zulässig erklärt. Hiervon machte die Antragstellerin mit über ihre Prozessbevollmächtigte am 13.11.2019 eingelegten Widerspruch Gebrauch und beehrte die Aufhebung der festgesetzten Mahngebühren. Zur Begründung war angeführt, es könne den benannten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nicht geben, da ein Jobcenter Mansfelder Land gar nicht existiere. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs sei spätestens bis zum 20.11.2019 11:30 Uhr mitzuteilen, dass der Antragsgegner „insoweit von Vollstreckungsmaßnahmen absehen und die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs beachten“ werde. Es werde darauf hingewiesen, dass nach Fristablauf im Hinblick auf die Einstellung der Vollstreckung bezüglich der festgesetzten Mahngebühr zu seiner Rechtssicherheit konsequent rechtliche Schritte einleiten werde. Die Antragstellerin hatte bezüglich der Forderung über 58,07 € weder eine Zahlungsaufforderung noch eine Zahlungserinnerung erhalten.

Mit Antragschriftsatz vom 20.11.2019, bei Gericht eingegangen am 20.11.2019, 12:44 Uhr, beehrte der Antragsteller sodann beim Sozialgericht Halle im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Verpflichtung des Antragsgegners, die Vollstreckung der Forderung in Höhe von insgesamt 58,07 € aus dem Bescheid des Jobcenters Mansfeld-Südharz vom 17.9.2016 vorläufig einzustellen und außerdem die Feststellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 19.11.2019 gegen die Festsetzung der Mahngebühren in Höhe von 5,00 €. Die Antragsgegnerin führte in

ihrer Antragsrücknahme vom 27.11.2019 aus, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sei schon unzulässig, da die Mahnung keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung darstelle. Mangels Verwaltungsaktqualität sei sie als unselbständige Vorbereitungshandlung zur Vollstreckungsanordnung nicht in einem Rechtsbehelfsverfahren oder einstweiligen Rechtsschutzverfahren aufhebbar. Die Vollstreckung sei weder rechtlich noch tatsächlich eingeleitet worden. Es fehle auch an der Eilbedürftigkeit. Aufgrund des Widerspruchs der Antragstellerin sei das zuständige Jobcenter bereits um Prüfung des Einwands gegen die Forderung gebeten worden und die Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 25.11.2019 entsprechend informiert worden. Bis zur Klärung des Vorgangs bzw. Entscheidung über den Widerspruch werde von Beitreibungs- und Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen. Die Antragstellerin hat aufgrund dieser Erklärungen und nachdem die Antragsgegnerin dem Widerspruch gegen die Festsetzung der Mahngebühren mit Bescheid vom 6.12.2019 abgeholfen hatte, das Verfahren für erledigt erklärt.

Die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Antragsgegnerin haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung.

II.

Die Antragsgegnerin hat gemäß § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) der Antragstellerin die ihr entstanden außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss über die Kosten des Rechtsstreits, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet worden ist. Die Voraussetzungen für eine solche Kostenentscheidung liegen hier aufgrund der als Antragsrücknahme auszulegenden Erledigungserklärung vor. Die Kostenentscheidung nach § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG ist vom Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffen (Rechtsgedanke der § 91 a der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 161 Abs. 2 der Verwaltungsprozessordnung (VwGO)). Die Ermessensentscheidung des Gerichts hat sich dabei an den Erfolgsaussichten, dem erreichten Prozessergebnis und den zur Klageeinreichung sowie zur Erledigung des Rechtsstreits führenden Umständen zu orientieren. Maßgeblich ist aber auch, wer Anlass für die Klageerhebung gegeben hat. Zugrunde zu legen ist das Vorbringen der Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits. Nach Erledigung der Hauptsache darf das Gericht keine Ermitt-

lungen mehr in der Sache selbst anstellen (Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 193 Rdn. 13 d). Vorstehendes gilt entsprechend für das einstweilige Rechtsschutzverfahren.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze entspricht es der Billigkeit, dass eine Kostenerstattung zugunsten der Antragstellerin zu erfolgen hat. Ein Rechtsschutzinteresse an der Führung eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens war entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin gegeben. Gegen die „Mahnung“ und Ankündigung der zwangsweisen Einziehung der Forderung über 58,07 € war kein Widerspruch gegeben. Dieser kommt mangels Regelungswirkung nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes zu, vielmehr soll hier dem Schuldner letztmalig Gelegenheit gegeben werden, zur Abwendung der Vollstreckung freiwillig die Rückstände zu begleichen. Auch ohne dass der „Mahnung“ hier Verwaltungsaktsqualität zukommt, handelt es sich gleichwohl um eine Maßnahme der Vollstreckung, da ohne weiteres die zwangsweise Einziehung veranlasst werden kann (vgl. SG Halle, Beschl. v. 25.4. 2019, S 26 AS 627/19 ER, S. 3 unter Hinweis auf LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.12.2018, L 34 AS 2224/18 B ER). Für unberechtigte Vollstreckungsmaßnahmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch zu nehmen (vgl. BSG, Ur. v. 25.6.2015, B 14 AS 38/14 R, dok. in juris, Rdn. 25). Um eine solche unberechtigte Vollstreckungsmaßnahme handelte es sich hier, da die Mahnung mit Vollstreckungsankündigung erging, ohne dass eine vorherige Zahlungsaufforderung erfolgt war. Die Antragstellerin hat das Ziel des diesbezüglich geführten Eilverfahrens – nämlich die vorläufige Einstellung der Vollstreckung - auch erreicht. Die Antragsgegnerin hat erst nach Einleitung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, nämlich am 25.11.2019 beim Jobcenter Mansfeld-Südharz, Standort Sangerhausen, angefragt, ob die Einwände der Antragstellerin zutreffen und umgehend, am 26.11.2019 eine diesbezüglich bestätigende E-Mail von dort erhalten und erst dann im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens entsprechende Erklärungen abgegeben. Hätte die Antragsgegnerin also bereits bei Widerspruchseinlegung auch das Vorbringen zur fehlenden Zahlungsaufforderung etc. durch das Jobcenter prüfen lassen, wäre das Eilverfahren ggf. vermeidbar gewesen.

Soweit mit dem (nicht nur hilfsweise gestellten) Antrag zu 2) das Eilverfahren hinsichtlich der Mahngebühren über 5,00 € angestrengt wurde, kann dahinstehen, ob insoweit ein hinreichendes Rechtsschutzbedürfnis bestanden hätte. Denn das mögliche teilweise Unterliegen im hiesigen Verfahren wäre im Vergleich zum gesamten Streitgegenstand nur gering (weniger als 1/10) gewesen und damit hinsichtlich der Kosten nicht relevant.

Dieser **Beschluss** ist **unanfechtbar** gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG.

Dr. Störmer

Beglaubigt

Halle, 20. Februar 2020



Fischer
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

